

Satzung des Männergesangvereins Frohsinn Renningen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

>> Männergesangverein Frohsinn<<

und hat seinen Sitz in Renningen. Seine Gründung war im Jahre 1912. Er ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Leonberg eingetragen.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singende (aktiven) Mitglieder
- b) fördernden (passiven) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss, nachdem der Bewerber schriftlich seinen Antrag gestellt hat.
- b) Passives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über den Aufnahme-Antrag entscheidet der Ausschuss.

- c) Ehrenmitglieder kann nur eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
- c) Vortrag von Wünschen und Anträgen sowie Anbringen von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen
- d) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
- e) Vorschlagsrecht

2. Pflichten

- a) Die aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Auftritten des Chors teilzunehmen
- b) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungen befreit, dasselbe kann vorübergehend bei notleidenden Mitgliedern durch den Ausschuss beschlossen werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres und nur nach vollständiger Bezahlung etwa rückständiger Beiträge möglich. Mitgliedskarte und Satzung sind zurückzugeben.

Die Ausschließung kann durch den Ausschuss erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich der Mitgliedschaft des Vereins unwürdig zeigt.

§ 6

Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

1. Die Vorstandschaft des Vereins
2. Den Ausschuss des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden und
- b) Dem 2. Vorsitzenden.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende jeder für sich alleine.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden eintritt. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitglieder- und Sängerversammlungen, sowie in den Ausschusssitzungen.

§ 8

Der Ausschuss des Vereins

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) 4 aktiven Beisitzern
- f) 4 passiven Beisitzern
- g) dem Wirtschaftsführer
- h) dem Vizedirigenten

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 9

Geschäftskreis des Ausschusses

Der Ausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. die Anstellung und Festsetzung der Besoldung des Chorleiters
4. die Beschlussfassung über die Ausgaben.

§ 10

Beschlüsse des Ausschusses

Zur Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei geheimen Abstimmungen, namentlich über Aufnahme gesuche, hat auch der Vorsitzende ein Abstimmungsrecht. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 11

Der *Chorleiter* ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen.

§ 12

Der *Schriftführer* erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vereinsvorsitzende selbst erledigt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der *Kassier* verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Die von der Mitgliederversammlung gewählten *Revisoren* haben das Recht, jederzeit Kassenprüfung vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens jährlich einmal durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 15

Geschäftskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten:

1. Die Wahl des Ausschusses
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. die Entlastung des Kassiers und des Ausschusses
4. die Genehmigung der Jahresrechnung
5. die Entscheidung über die Berufungsanträge wegen Ausschließung von Mitgliedern
6. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder
7. die Feststellung und Abänderung der Satzungen
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten statt.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen. Außerdem muss der Ausschuss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ausschuss. Sie muss den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung acht Tage zuvor bekanntgegeben werden. Die Berufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

§ 19

Stimmrecht der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 20

Leitung der Verhandlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu.

§ 21

Abstimmung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist geheim, sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 22

Satzungsänderung

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 23

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösungsbeschluss beschließt dieselbe Versammlung auch, unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes, über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins. Dafür ist einfache Stimmenmehrheit nötig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt an den Schwäbischen Sängerbund, das Deutsche Rote Kreuz, oder die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Knabenchor

Der Knabenchor ist eine Abteilung des Vereins und führt den Namen >>Renninger Knabenchor im MGV Frohsinn Renningen e. V. <<. Die Mitglieder des Knabenchors werden als beitragsfreie Mitglieder (unter 18 Jahren) geführt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Knabenchors haben *kein* Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ansonsten gilt § 4 der Satzung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss kann durch den Jugendleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen. Der Chorleiter kann beim Jugendleiter den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

Der Jugendleiter ist als eines der vier aktiven oder der vier passiven Ausschussmitgliedern in den Ausschuss zu wählen.

Der Jugendleiter handelt nur im Auftrag des Vorstandes und ist diesem verantwortlich. Er sorgt für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen, soweit dies nicht der Chorleiter oder der Vorstand tun. Er ist ferner Verbindungsglied zwischen Knabenchor und Vorstandschaft. Ansonsten gilt die Satzung § 1-24.

Diese Fassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16. Januar 1982 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Damit erlischt die Satzung in der Fassung vom 10. Januar 1970.

Anhang

Laut Generalversammlungsbeschluss vom 13. Januar 1973 wird den Mitgliedern an folgenden Ehrentagen gesungen:

am 70. Geburtstag

und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Den aktiven Sängern wird außerdem am 50. und 60. Geburtstag gesungen. (Ausnahmen können auf Antrag oder bei ganz besonderen Fällen gemacht werden.)

Beim Tode eines Mitgliedes wird bei seiner Beerdigung auf dem Friedhof gesungen. Der Vorstand muss in diesem Falle rechtzeitig benachrichtigt werden.

Satzung des MGV Frohsinn

Satzungsänderung, beschlossen bei Generalversammlung am 21.01.1984:

§23 Absatz 3 ersetzen:

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Schwäbischen Sängerbund, das Deutsche Rote Kreuz oder die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.